

7.
Dezember
2009

Finanzhaushaltreglement (FHR)

Der Grosse Burgerrat,

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Bst. b, Art. 41 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 1 der Satzungen der
Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998,¹⁾

beschliesst:

Art. 1

Grundlage

Dieses Reglement ordnet im Rahmen des kantonalen Rechtes den Finanzhaushalt als
Grundlage für die finanzielle Planung und Führung der Burgergemeinde.

Art. 2

Finanz-
information

¹ Das Rechnungswesen zeigt den Organen der Burgergemeinde in einheitlicher Form
die aktuelle und künftige finanzielle Lage sowohl der Burgergemeinde als Ganzes wie
auch der einzelnen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen.

² Die Informationen sind aussagekräftig, tatsachen- und zeitgerecht und den einzelnen
Stufen angepasst.

Art. 3

Finanz-
instrumente

¹ Finanzinstrumente sind der Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung².

² Der jährlich anzupassende Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche
Entwicklung des laufenden Aufwandes und Ertrages sowie der Investitionen in den nächs-
ten fünf Jahren.

Art. 4

Finanzierung

¹ Die Burgergemeinde finanziert ihren Aufwand aus den Erträgen ihres Vermögens,
soweit nicht Dritte einzelne Leistungen abgelten.

² Die Entscheide der zuständigen Organe gewährleisten, dass die Ertragskraft des
Vermögens erhalten bleibt.

³ Das Eigenkapital soll mittelfristig mindestens mit dem volkswirtschaftlichen Wachstum
einhergehen.

Art. 5

Tragbarkeit

¹ Die Ausgaben werden in Kenntnis der Finanzierung, der Folgekosten und der Trag-
barkeit für die Burgergemeinde beschlossen.

² Grundlage dazu bildet die Beurteilung durch die Finanzkommission.

Art. 6

Spezial-
finanzierun-
gen

¹ Der Grosse Burgerrat erlässt die Reglemente über die Spezialfinanzierungen.

² Er bestimmt dabei den Zweck, die Zuständigkeit für Einlagen und Entnahmen sowie die Verzinslichkeit.

Art. 7

Werterhaltung der Liegenschaften

¹ Eine unverzinsliche Spezialfinanzierung gewährleistet die Werterhaltung der Liegenschaften (ausserordentlicher Liegenschaftsunterhalt).

² Sie wird jährlich über das Budget nach Massgabe der Gebäudeversicherungswerte geäuft.

³ Der gesamte Aufwand für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt wird dieser Spezialfinanzierung entnommen.

Art. 8

Bilanz²⁾

¹ Die Bilanz²⁾ erfasst das Vermögen (Aktiven) und das Kapital (Passiven) der Burgergemeinde.

² Das Vermögen gliedert sich in das Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen.

³ Das Kapital gliedert sich in das Fremdkapital und das Eigenkapital.

⁴ Der Kleine Burgerrat erlässt Vorschriften über die Bewertungen und Abschreibungen.

Art. 9

Erfolgs- und Investitionsrechnung²⁾

Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung gliedern sich nach²⁾:

a) den Aufgabenbereichen,

b) den Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen und

c) dem Umstand, ob vorwiegend Erträge erwirtschaftet oder Aufgaben erfüllt werden.

Art. 10

Dringliche Ausgaben

¹ Bei nicht voraussehbaren Vorhaben, die kein Zuwarten ertragen, kann der Kleine Burgerrat die Ausführung bewilligen, bevor das zuständige Organ den erforderlichen Verpflichtungskredit gesprochen hat.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist ohne Verzug zu benachrichtigen.

Art. 11

Internes Kontrollsystem

¹ Das Interne Kontrollsystem unterstützt die sorgfältige Bewirtschaftung und sparsame Verwendung der Mittel und schützt vor Misswirtschaft.

² Es stellt namentlich sicher, dass die Abläufe im Finanzhaushalt klar geregelt sind, korrekt vollzogen und eindeutig überprüft werden können.

Art. 12

Zuständigkeiten

¹ Der Grosse Burgerrat bestimmt im Anhang A zu diesem Reglement die Zuständigkeiten der Kommissionen:

a) Verpflichtungskredite zu beschliessen,

b) Rechtsgeschäfte über Liegenschaften und Miteigentumsanteile abzuschliessen,

c) Verträge über Baurechte, Mieten und Pachten abzuschliessen.

² Die Kommissionen können ihre finanziellen Zuständigkeiten teilweise auf die Abteilungsleitenden übertragen. Sie teilen dies der Finanzverwaltung mit.

Art. 13

Finanz-
haushalt-
verordnung

Der Kleine Burgerrat regelt in einer Verordnung namentlich:

- a) die Führung und Organisation des Rechnungswesens,
- b) die Ausgestaltung der Finanzinstrumente,
- c) die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung der Ertragskraft des Vermögens,
- d) die Bewertungen und Abschreibungen in der Bilanz²⁾,
- e) den Anhang zur Jahresrechnung, einschliesslich der finanziellen Lage der DC Bank²⁾,
- f) die internen Verrechnungen,
- g) die zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (Fonds),
- h) das Interne Kontrollsystem,
- i) die Führung von Sonderrechnungen.

Art. 14

Schluss-
bestimmung

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft

² Dieses Reglement ersetzt das Reglement über den Finanzhaushalt der Burgergemeinde Bern vom 11. Dezember 2002.

Bern, 7. Dezember 2009

Im Namen des Grossen Burgerrates

Der Burgergemeindepräsident:
F. von Graffenried

Der Burgergemeindeschreiber:
A. Kohli

¹⁾ BRS 11.11

²⁾ Fassung gemäss Beschluss des Grossen Burgerrats vom 17.10.2016

Anhang A

Zuständigkeiten der Kommissionen (Art. 12)

1. Verpflichtungskredite

Feld- und Forstkommission

- Verpflichtungskredite Fr. 250 000.-
- Rechtsgeschäfte über Liegenschaften und Miteigentumsanteile Verwaltungsvermögen Fr. 200 000.-; Finanzvermögen Fr. 400 000.-
- Verträge über Baurechte, Mieten und Pachten (Jahreszins) Fr. 200 000.-

Bibliothekskommission

- Verpflichtungskredite Fr. 50 000.-

Kommission des Naturhistorischen Museums

- Verpflichtungskredite Fr. 50 000.-

Kommission des Kulturcasino

- Verpflichtungskredite Fr. 100 000.-

Kommission des Bürgerlichen Jugendwohnheimes

- Verpflichtungskredite Fr. 100 000.-
- Verträge über Baurechte, Mieten und Pachten (Jahreszins) Fr. 100 000.-

Burgerspittelkommission

- Verpflichtungskredite Fr. 200 000.-
- Verträge über Baurechte, Mieten und Pachten (Jahreszins) Fr. 100 000.-